

Anlage 2zu § 3 Abs. 3 vorstehender Erster Durhfuhhrungshretimniing

Prämientabelle für das Planjahr 1951
Wirtschaftszweig Forstwirtschaft
— Aufforstung —

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	HL Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	8*/o	VI*	6%.
2	7%	6%>	5%o
3	6%o	5%	4%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehalts an, der für die Übererfüllung der Pläne der Aufforstungskampagne (Stichtag 30. November 1951) zu zahlen ist.

Anlage 3

zu § 0 vorstehender Erster Durchführungbestimmung

Prämienberechtigter Personenkreis

Gemäß § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung werden eingeordnet:

In die Gruppe der Prämienberechtigten:

- die Leiter der Kreisforstämter,
- ihre ständigen Stellvertreter.

In die Gruppe II der Prämienberechtigten:

- die Abteilungsleiter der Kreisforstämter,
- die Leiter der Instrukteurbezirke,
- die Revierleiter, die ein Revier von über 1000 ha Größe im Flachland oder über 750 ha im Mittelgebirge zu bewirtschaften haben, sofern es sich um Mischwaldreviere handelt oder anderweitige schwierige Bewirtschaftungsverhältnisse vorhanden sind,
- die Forsteinrichter der Kreisforstämter,
- die TAN-Bearbeiter in den Kreisforstämtern, die für die Leistungslohnarbeiten von über 500 Beschäftigten verantwortlich sind, sofern der Anteil der Leistungslohnarbeiten an der Gesamtarbeitszeit über 70% beträgt.

In die Gruppe III der Prämienberechtigten:

- die übrigen Revierleiter,
- die TAN-Bearbeiter der Kreisforstämter mit weniger als 500 Beschäftigten,
- die Sachbearbeiter für Forstschutz in den Kreisforstämtern,
- die Sachbearbeiter für Holzverkauf in den Kreisforstämtern,
- die Sachbearbeiter für Nebennutzungen in den Kreisforstämtern.

Entscheidend für die Einordnung in eine der drei Gruppen der Prämienberechtigten ist auf jeden Fall die ausgeübte Tätigkeit und nicht allein die Berufsbezeichnung.